

# Ausfertigung

## Landgericht München I

Az.: 21 S 1828/12  
142 C 19273/11, AG München



**IM NAMEN DES VOLKES!**

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

1)

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

2)

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Wäldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

120730 535 3

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2012 am 25.07.2012 folgendes

### Endurteil:

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 29.12.2011, Az. 142 C 19273/11, wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

### I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 29.12.2011, Az. 142 C 19273/11 (Bl. 101/109 d. A.), Bezug genommen.

Im übrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

### II.

Die Berufung des Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Der Beklagte haftet den Klägerinnen gemäß §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB als Störer auf Ersatz der für die vorgerichtliche Abmahnung notwendigen Auslagen in Höhe von € 666,00.
  - a) Soweit der Beklagte mit seiner Berufung offensichtlich auch die tatsächlichen Feststellungen des Ersturteils angreifen will, sind die schriftsätzlich vorgebrachten Argumente hierzu ungeeignet, das neue Vorbringen des Beklagten in der mündlichen Berufungsverhandlung ist verspätet.
  - aa) Der Beklagte moniert, das Erstgericht habe seiner Entscheidung zu Unrecht nicht zugrundegelegt, dass seine Schwester ihm auf die Hand zugesagt habe, sich künftig rechtskonform zu verhalten, nachdem er sie auf Berichte hin, in der Vergangenheit Filesharing betrieben zu haben, wiederholt belehrt und instruiert habe. Die Beklagte habe sich in ihrer informatorischen Anhörung wie folgt eingelassen: „... Dies sagte ich meinem Bruder auch zu, als ich seinen Computer benutzte ...“.

Die vom Beklagten angeführte ausdrückliche Zusage hat die Schwester des Beklagten in ihrer Anhörung nicht einmal selbst behauptet. Das vom Beklagten angeführte Zitat ist falsch und lautet gemäß Seite 3 des Protokolls vom 14.12.2011, zweiter Absatz (Bl. 88 d.A.), richtigerweise: „...Das sagte meine Bruder auch zu mir, als ich sei-

nen Computer benutzte, ...". Es bezieht sich daher auf die Ermahnung des Beklagten, kein Filesharing zu betreiben, nicht umgekehrt auf eine Aussage oder gar Zusage seiner Schwester.

- bb) Soweit der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25.07.2012 in der Berufungsinstanz erstmals vorgetragen hat, seine Schwester habe die illegalen Musikdownloads bereits im Zeitraum 2003/2004 begangen, er habe sie in diesem Zeitraum darauf hingewiesen, dass dies nicht erlaubt sei, und dies sei der einzige tiefergehende Hinweis gewesen, den er ihr gegenüber gemacht habe, ist er mit diesem Vorbringen nach § 531 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 ZPO ausgeschlossen.

Insoweit hat der Beklagtenvertreter im Termin selbst eingeräumt, dass sich die entsprechenden Jahreszahlen nicht in seinem erstinstanzlichen Vorbringen fänden. Es ist auch weder konkret vorgetragen noch ersichtlich, warum dessen fehlende Geltendmachung in erster Instanz nicht auf Nachlässigkeit beruhen oder ein Fall des § 531 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 ZPO vorliegen soll. Wenngleich der Hinweis an die Schwester erst im Rahmen der vom Beklagtenvertreter als Beweisaufnahme bezeichneten informatorischen Anhörung vom 14.12.2011 thematisiert worden sein mag, war der Beklagte nicht daran gehindert, noch im Termin zur mündlichen Verhandlung in erster Instanz entsprechend vorzutragen.

- b) Auch die vom Beklagten gerügte rechtliche Bewertung des Erstgerichts, wonach der Beklagte als Störer auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten haftet, ist nicht zu beanstanden. Die Kammer teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass eine Störerhaftung im Rahmen von § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG dann eingreift, wenn der Anschlussinhaber konkret weiß, dass ein erwachsenes Familienmitglied, dem er den Internet-Anschluss zur Verfügung stellt, in der Vergangenheit Urheberrechtsverstöße durch illegale Up- und Downloads in Filesharing-Netzwerken begangen hat. In diesem Fall wirkt der Anschlussinhaber willentlich und adäquat kausal an einer Rechtsverletzung mit, obwohl es ihm zumutbar ist, diese zu unterbinden (vgl. Dreier-Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97, Rn. 33 m.w.N.).

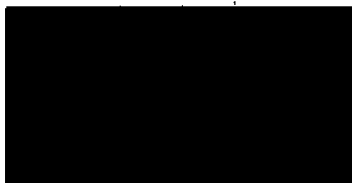
In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Erstgericht seiner Entscheidung unbeanstandet zugrundegelegt hat, dass die Schwester des Beklagten in der Vergangenheit mehrmals illegal Musik heruntergeladen hatte und der Beklagte hiervon unterrichtet war (Seite 8 des Urteils, erster Absatz, Bl. 109 d.A.). Somit musste der Beklagte tatsächlich von einer Wiederholungstäterin ausgehen und war umso

mehr gehalten, über bloße Ermahnungen hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtsverstöße durch seine Schwester zu unterbinden.

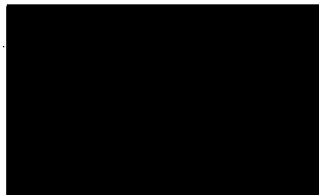
Dass entsprechende Maßnahmen auch ohne weiteres zumutbar waren, ergibt sich im hiesigen Fall daraus, dass die Schwester des Beklagten unstreitig Filesharing-Software benutzte, die nicht vollständig webbasiert arbeitete, sondern vielmehr erst auf dem ihr vom Beklagten zur Verfügung gestellten Rechner installiert werden musste. Insoweit wäre es für ihn zum Beispiel ein Leichtes gewesen, seiner Schwester anstelle von umfassenden Administratorenrechten lediglich einfache Benutzerrechte für den Rechner einzuräumen, so dass sie ohne seine Zustimmung keine zusätzliche Software hätte installieren können.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.
3. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern.

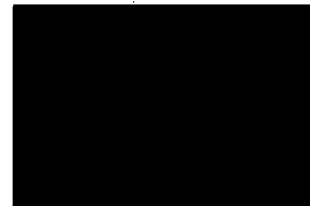
Die Besonderheit des hiesigen konkreten Einzelfalls liegt darin, dass der Beklagte von den wiederholten Rechtsverstößen seiner Schwester in der Vergangenheit wusste und dennoch Sicherungsmaßnahmen unterließ. Insoweit liegt der Fall klarer als in der vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 21.3.2012, 1 BvR 2365/11, NJW 2012, 1715 zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt, GRUR-RR 2008, 73, wonach einen Anschlussinhaber dann Instruktions- und Überwachungspflichten treffen, wenn er konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen wird. Für den hiesigen Extremfall, dass dem Beklagten nicht nur konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen vorlagen, sondern er sogar positiv von Wiederholungstaten Kenntnis hatte, wurde bislang eine Störerhaftung – soweit ersichtlich – niemals verneint.



Vors. Richter  
am Landgericht



Richterin  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

München, den **27. Juli 2012**

Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



Justizsekretärin